

D 18

**Weisung
über
Auskünfte der Einwohnerkontrolle**

1. Gemäss Art. 60 des Ortspolizeireglementes (1992) gelten folgende Bestimmungen:

.1 Die Gemeindeverwaltung darf Auskünfte über Ortseinwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen, ausgenommen gegenüber andern Amtsstellen. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

.2 Auskünfte an Private werden nur über Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang sowie zivilrechtliche Handlungsfähigkeit erteilt, und dürfen zu ideellen Zwecken auch systematisch geordnet sein (ortsansässige Vereine und Parteien, Landeskirchen). Sie sind gebührenpflichtig. Schriftliche Auskünfte, nur Adressanfrage Fr. 5.-- Fr. 10.-- für detaillierte, ausführliche Anfragen

Auskünfte am Schalter, nur Adressanfrage Fr. 2.-- Fr. 5.-- für detaillierte, ausführliche Anfragen

.3 Ein Einwohner kann verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskünfte erteilt werden.

Eingabe Einwohnerkontrolle unter A1, Rubrik 21, Datensperre DS

Ein spezieller Hinweis bei der Anmeldung, durch das Personal, erfolgt nicht.

.4 Für Auskünfte aus dem Straf-, Steuer- oder Stimmregister wird auf die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

2. Auskünfte über Personen zum Zwecke einer Klassenzusammenkunft müssen schriftlich erfolgen. Diese sind gebührenpflichtig. Es werden Fr. 5.-- verlangt. Falls die Nachforschungen im Archiv einige Zeit (mehr als 15 Min.) in Anspruch nehmen, ist eine Gebühr von Fr. 10.-- zu entrichten.

3. Auskünfte an Notariats- und Advokaturbüros, Banken, Versicherungen sind gebührenpflichtig.

4. Auskünfte an Amtsstellen, wie Betreibungs- und Konkursamt, Handelsregisteramt, Richterämter, Krankenkassen, andere Gemeinden, Notariatsbüro Stalder, Thierachern etc. sowie BKW sind nicht gebührenpflichtig.

5. Auskünfte über Arbeitgeber sind nur in speziellen Fällen zu erteilen. Die Lehrtöchter bzw. Lehrlinge sind dazu nicht befugt.

6. Falls der Verdacht auf eine missbräuchliche Anfrage besteht, Angaben mit Interessennachweis und Telefon-Nr. verlangen; Anfrage nach Ueberprüfung mit Rückruf erledigen.

Heimberg, 25. März 1998 ml

GEMEINDE SCHREIBEREI HEIMBERG
Der Gemeindeschreiber

